

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7057/2-Pr 1/84

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

797/AB

1984-08-03

zu 793/J

W i e n

zur Zahl 793/J - NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (793/J), betreffend erste Erfahrungen mit den neuen Gesetzesbestimmungen über den Verteidigungskostenbeitrag bei Freispruch, beantworte ich wie folgt:

Eine erschöpfende Ermittlung des zur Beantwortung erforderlichen Zahlenmaterials war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, insbesondere deshalb, weil den greifbaren Gesamtzahlen keine Einzelheiten entnommen werden können, darauf gerichtete Anfragen jedoch offenbar infolge der mit Rücksicht auf die Urlaubszeit starken anderweitigen Belastung der Gerichte bisher nur zum Teil beantwortet worden sind.

Zu 1.:

Das Ausmaß, in dem der Verteidigungskostenbeitrag in Anspruch genommen wird, entspricht den Erwartungen. So sind vom 1.1. bis 30.5.1984 auf Grund von Entscheidungen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in 31 Fällen Auszahlungen erfolgt, auf Grund von Entscheidungen des

- 2 -

Landesgerichtes Innsbruck in 11 Fällen. Beim Landesgericht für Strafsachen Graz ist der Beitrag vom 1.1. bis 30.6.1984 in 24 Fällen in Anspruch genommen worden.

Zu 2.:

Der zuerkannte Durchschnittsbetrag lag in Wien bei den Einzelrichtersachen um 2.600 S, bei den Schöffensachen um 6.300 S, in Graz insgesamt bei 3.000 S und in Innsbruck insgesamt ebenso wie in Graz. Im Einklang mit dem Gesetz stellen die Gerichte bei der Bemessung des Beitrags zu den Kosten des Verteidigers vor allem auf den relativen Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung ab.

Zu 3.:

Die Höchstgrenzen für den Beitrag zu den Kosten des Verteidigers sind in den unter 1. und 2. behandelten Fällen in Wien in 4 Verfahren vor dem Einzelrichter und in 2 Verfahren vor den Schöffengerichten ausgeschöpft worden, in Graz in insgesamt 6 Fällen. Wie auch einzelne bekanntgewordene Entscheidungen bestätigen, besteht danach - wiederum im Einklang mit dem bei der Gesetzgebung maßgebenden Vorstellungen - die Tendenz, das Höchstmaß nicht nur in eigentlichen Extremfällen auszuschöpfen (etwa bei einem in einem unübersichtlichen Verfahren nach Aufhebung der zunächst ergangenen Entscheidung erst im zweiten Rechtsgang erfolgten Freispruch) sondern auch sonst in Fällen, die sich vom Durchschnitt nach Umfang und Schwierigkeit zu Lasten der Verteidigung deutlich abheben.

2. August 1984

V. Ofner.